

Gebührenübersicht (II)

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	monatlich DM
Herstellen, Ändern, Abbrechen von Fernmelde- linien (§ 10)			
1	Herstellen, Ändern, Abbrechen von Fernmeldelinien (Freileitungen und Kabel)	in Höhe der Aufwendungen	—
Instandhalten von Leitungen (§ 11)			
2	Instandhalten von Freileitungen und Kabeln sowie Eingrenzen und Beseitigen von Störungen an diesen	in Höhe der Aufwendungen	—
Unterbringen von Leitungen in posteigenen Linien (§ 12)			
3	Herstellen, Ändern und Abbrechen von Leitungen an posteigenen Gestängen oder in posteigenen Kabelkanalzügen Bereitstellen von Gestängen zur Unterbringung oberirdischer Leitungen, einschließlich des laufenden Instandhaltens jekm	in Höhe der Aufwendungen	—
4	Einzelleitung	—	1,90
5	Doppelleitung Bereitstellen von Gestängen zur Unterbringung von Luftkabeln, einschließlich der laufenden Instandhaltung jekm	—	3,80
6	Luftkabel bis zu 10 Doppeladern	—	8,—
7	Zuschlag für je 5 weitere Doppeladern Bereitstellen von Kabelkanalzügen einschließlich der laufenden Instandhaltung jekm	—	0,75
8	bei alleiniger Benutzung einer Öffnung	-----	33,-
9	bei Mitbenutzung einer bereits belegten Öffnung	—	20,-
10	Jedes Störungseingrenzen, außergewöhnliches Instandsetzen der untergebrachten Leitungen und das Beseitigen von Störungen in ihnen	in Höhe der Aufwendungen	-----

III. Stromweggebühren
(§§ 16 bis 18)

Vorbemerkungen

- Die Stromwege werden für die Benutzung von Endpunkt zu Endpunkt zur Verfügung gestellt. Die Leitungsführung und die Leitungsart bestimmt die Deutsche Post.
- Ein Stromweg, dessen Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, setzt sich aus dem Stromweg von Ortsnetz zu Ortsnetz und aus den Ortsleitungen an

beiden Enden zusammen. Jede Strecke wird in der Länge für sich gemessen und berechnet.

- Die Längen werden in der Luftlinie gemessen. Für einen Stromweg von Ortsnetz zu Ortsnetz wird die Entfernung zugrunde gelegt, die zwischen den für die Gesprächsgebührenberechnung im öffentlichen Fernsprechnet maßgebenden Punkten besteht.
Die Entfernung bis zu 25 km wird in der Kartenebene gemessen, die weiteren Entfernungen werden nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt. Beträgt die in der Kartenebene gemessene Entfernung mehr als 25 km, nach dem Gebührenfeldverfahren jedoch weniger, so ist die gemessene Entfernung maßgebend. In Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen gilt die Vorschrift 5 zum Teil VII B Ziffern 1 bis 12 der Fernsprechgebührenvorschriften (FGV).
- Für die Gebührenberechnung werden die Längen auf volle 100 m nach oben gerundet.
- Die Höchstdämpfung eines Stromweges von Endpunkt zu Endpunkt einschließlich der Ortsleitungen wird auf 3,3 Neper bei 800 Hz festgesetzt.
- Für Vierdrahtleitungen, die auf besonderen Wunsch geschaltet werden, wird die doppelte Gebühr erhoben.
- Werden überlassene Stromwege vom Benutzer zusammengeschaltet, so wird keine Gewähr für die ausreichende Sprechverständigung über die ganze Strecke übernommen. Soweit es im Einzelfall möglich ist, können von der Deutschen Post auf Antrag die zur Verbesserung der Sprechverständigung nötigen Maßnahmen ausgeführt werden. Hierfür ist eine Zusatzgebühr zu entrichten.
- Werden Stromwege für eine Dauer bis zu 3 Tagen überlassen, gelten die Gebühren und Bestimmungen für kurzzeitige Überlassung (§ 18). Die für das An- und Abschalten erforderliche Zeit wird nicht berechnet. Entzerrungsarbeiten und Überwachungen sind gebührenpflichtig.
- Bei Unbenutzbarkeit überlassener Stromwege wird für jeden Zeitraum von 24 Stunden 1/30 der monatlichen Gebühr auf Antrag erstattet. Für die ersten 24 Stunden der Unbenutzbarkeit werden keine Gebühren erstattet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die für das Ortsnetz zuständige Entstörsungsstelle der Deutschen Post von der Unbenutzbarkeit der Stromwege benachrichtigt ist.

Gebührenübersicht (III)

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	monatlich DM
Stromwege (außer für Rundfunkzwecke)			
1	Stromwege innerhalb eines Ortsnetzes je km		7,50
	Für eine Einzelader wird dieselbe Gebühr erhoben.		
2	Stromwege zwischen Ortsnetzen auf Entfernungen bis zu 75 km Luftlinie je km	-----	9,—
3	Stromwege zwischen Ortsnetzen auf Entfernungen von mehr als 75 km Luftlinie jekm	—	14,—